

# Der neue Pensionsfahrplan





Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere ExpertInnen.

**Günther Goach**

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

# DER NEUE PENSIONSFAHRPLAN

Mit 1. Jänner 2014 traten im Pensionsrecht viele Neuerungen in Kraft: die Einführung des Pensionskontos, die Kontoerstgutschrift und die Vorausberechnung, verstärkte Reha-Maßnahmen und Gesundheitschecks statt Invaliditätspension für alle, die unter 50 sind sowie die Anhebung des Zugangsalters bei der Hacklerregelung und der erforderlichen Versicherungsjahre für die Korridor pension.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und informiert über alle Fragen rund um Ihre Pension.

# INHALT

<b>Wichtige Erledigungen auf dem Weg zur Pension</b> .....	3
<b>Teilzeitbeschäftigt vor der Pension</b>	
Altersteilzeit .....	5
Umstieg von Vollzeit auf Teilzeit .....	6
<b>Arbeitslos vor der Pension</b>	
Übergangsgeld nach Altersteilzeit .....	7
Arbeitslosengeld .....	8
Notstandshilfe .....	9
Übergangsgeld .....	10
<b>Krank vor der Pension</b>	
Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation .....	11
Entgeltfortzahlung .....	12
Krankengeld .....	12
<b>Pensionen im Überblick</b>	
Pensionsauszahlung .....	13
Anspruch auf eine Pension .....	13
Versicherungszeiten und Versicherungslücken .....	14
Normale Alterspension .....	15
Vorzeitige Alterspensionen .....	15
(bei langer Versicherungsdauer, „Hacklerregelung“, Schwerarbeitspensionen, Sonderruhegeld, Korridorpension)	
Invalideits- und Berufsunfähigkeitspension .....	19
Ablehnung eines Pensionsantrages .....	19
Pension und Dazuverdienst .....	20

# WICHTIGE ERLEDIGUNGEN AUF DEM WEG ZUR PENSION

- ▶ Vergessen Sie nicht, rechtzeitig den Antrag auf Feststellung oder Ergänzung Ihrer Versicherungszeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.
- ▶ Erkundigen Sie sich nach Ihrem frühestmöglichen und günstigsten Pensionsstichtag. Als Service berechnet die Pensionsversicherungsanstalt Ihre Pension auch im Voraus.
- ▶ Machen Sie die Pensionsversicherungsanstalt darauf aufmerksam, wenn Sie Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Die PVA leitet für Sie das Verfahren im Ausland ein.
- ▶ Beachten Sie, dass nur „eingekaufte“ Schul- und Studienzeiten für die Pension berücksichtigt werden. (Achtung: Hacklerregelung siehe Seite 16!)
- ▶ Eröffnen Sie rechtzeitig ein Pensionskonto (Girokonto) bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl.
- ▶ Stellen Sie schon zwei bis drei Monate vor Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses Ihren Pensionsantrag. Ihr Pensionsantrag löst den Stichtag aus, der immer ein Monatserster ist und an dem die Voraussetzungen für die beantragte Pension vorliegen müssen.



## ➔ **ACHTUNG!**

Ohne Antrag keine Pension!!!

## ➔ **TIPP:**

Nutzen Sie dazu die Sprechtage der Pensionsversicherungsanstalt, die in allen Bezirken in den Räumlichkeiten der Gebietskrankenkasse abgehalten werden.



**Arbeiten Sie bis zur Pensionierung, sollten Sie Folgendes beachten:**

- ▶ Erkundigen Sie sich nach Ihren Kündigungsfristen und -terminen. Beachten Sie dazu auch Ihren Arbeitsvertrag.
- ▶ Beachten Sie, dass Ihr Abfertigungsanspruch nach dem „Altrecht“ von der Dauer der Dienstzeit und der Art der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig ist.
- ▶ Kontaktieren Sie rechtzeitig Ihren Betriebsrat bzw. Ihre zuständige Fachgewerkschaft zur Sicherung etwaiger betrieblicher bzw. branchenspezifischer Ansprüche.
- ▶ Beachten Sie, dass Sie am Stichtag für eine vorzeitige Alterspension nicht pflichtversichert sein dürfen. Wenn Sie Ihren offenen Urlaub auszahlen lassen,

haben Sie für die Dauer der Urlaubersatzleistung eine Pflichtversicherung, sodass erst danach die vorzeitige Alterspension anfallen kann.

- ▶ Beachten Sie, dass Sie bei Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen (siehe Seite 19) Ihre Tätigkeit, aufgrund derer Sie invalid oder berufsunfähig sind, aufgeben müssen.

**➔ TIPP:**

Bei befristeten Pensionen empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin eine Karenzierung Ihres Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren.

# TEILZEITBESCHÄFTIGT VOR DER PENSION

Sind Sie aus irgendwelchen Gründen gezwungen, Ihre Arbeitszeit kurz vor Ihrer Pension zu reduzieren, empfehlen wir Ihnen das Modell der

## Altersteilzeit

Altersteilzeit bedeutet, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, Ihre Arbeitszeit zu verringern und dafür einen Lohnausgleich erhalten.

### Voraussetzungen

- ▶ Das Mindestzugangsalter beträgt für Frauen 53 Jahre und für Männer 58 Jahre. **Achtung:** Die Höchstlaufzeit beträgt 5 Jahre.
- ▶ In den letzten 25 Jahren müssen Sie 15 Jahre arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt gewesen sein (Ausnahme bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten).

- ▶ Ihr letztes Arbeitsverhältnis muss mindestens drei Monate gedauert haben.
- ▶ Im letzten Jahr müssen Sie mindestens 60 Prozent der Normalarbeitszeit gearbeitet haben (Kurzarbeit schadet nicht).
- ▶ Sie benötigen eine vertragliche Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Reduktion Ihrer Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent.

### Lohnausgleich

Während der Altersteilzeit erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Lohnausgleich begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage (2014: 4.530 Euro).

Bei Herabsetzung Ihrer Arbeitszeit auf ...

- ▶ 40 Prozent erhalten Sie rund 70 Prozent Lohn/Gehalt.
- ▶ 50 Prozent erhalten Sie rund 75 Prozent Lohn/Gehalt.
- ▶ 60 Prozent erhalten Sie rund 80 Prozent Lohn/Gehalt.

### ➔ TIPP:

Wir haben für Sie eine Mustervereinbarung, die Sie jederzeit unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at) abrufen können.





**Die Altersteilzeit vermindert weder die Höhe Ihrer Abfertigung noch die Höhe Ihrer Pension.**

Nähere Details zur Altersteilzeit erfahren Sie auch in unserer Broschüre „Das Modell der Altersteilzeit“, download unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)

### **ACHTUNG!**

Zur Wahrung Ihres Pensionsanspruches empfehlen wir Ihnen, die Seiten 3 und 4 zu beachten!!!

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Altersteilzeit nicht, sollten Sie beim

## **Umstieg von Vollzeit auf Teilzeit**

- ▶ mit Ihrem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass Ihre Ansprüche (Abfertigung, Jubiläumsgeld) auf Basis der Vollarbeitszeit errechnet werden;
- ▶ Ihren Urlaub, den Sie während der Vollzeitbeschäftigung erworben haben, vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung verbrauchen;
- ▶ beachten, dass der Bemessungszeitraum für die Berechnung Ihrer Pension ausgedehnt wird. Teilzeitarbeit hat dann negative Auswirkungen auf die Pensionshöhe, wenn sie in diesem Bemessungszeitraum liegt.

# ARBEITSLOS VOR DER PENSION

Wenn Sie vor Erreichung Ihres Pensionsalters arbeitslos werden, gibt es folgende Leistungen vom Arbeitsmarktservice (AMS):

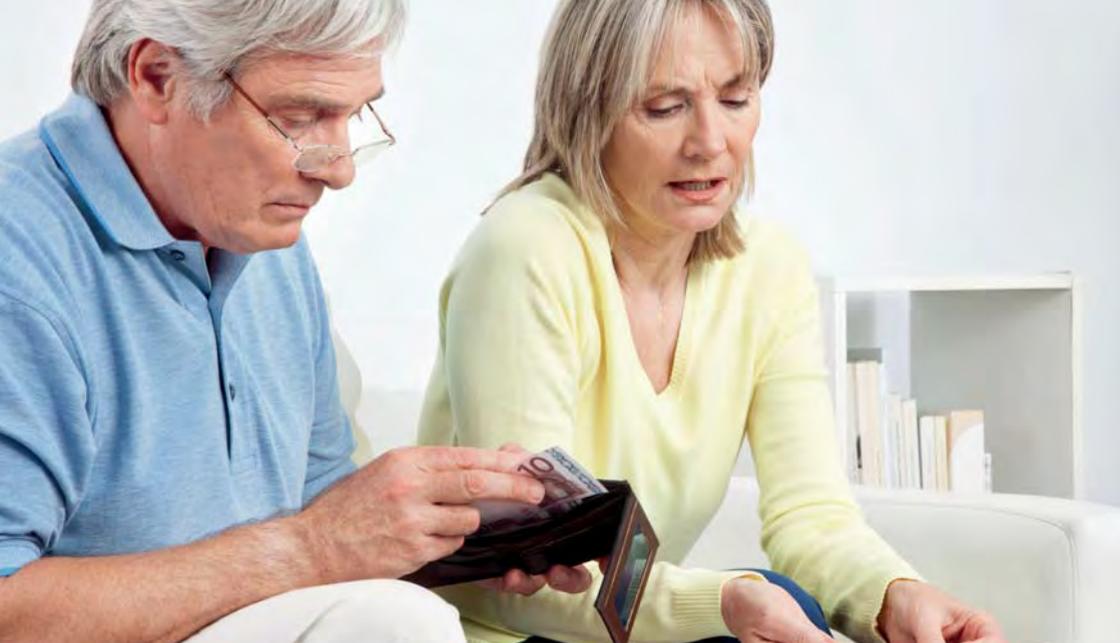
## Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit erhalten Sie bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine normale oder vorzeitige Alterspension, wenn ...

- ▶ Ihre Altersteilzeit-Vereinbarung vor dem 1.1.2013 wirksam geworden ist und
- ▶ Sie nach Ende der Altersteilzeit ausschließlich wegen einer Änderung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen noch keinen Pensionsanspruch haben und
- ▶ daher arbeitslos sind.

**Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in Höhe des Arbeitslosengeldes.**





## Arbeitslosengeld (ALG)

Die Bezugsdauer des ALG ist von der Dauer Ihrer arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung und vom Alter abhängig. Wenn Sie vor der Antragstellung...

- ▶ in den letzten 15 Jahren 9 Jahre beschäftigt waren und das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie das ALG für 52 Wochen.
- ▶ in den letzten 10 Jahren 6 Jahre beschäftigt waren und das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie das ALG für 39 Wochen.
- ▶ Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in den letzten 5 Jahren 3 Jahre beschäftigt waren, erhalten Sie das ALG für 30 Wochen.

- ▶ Anderenfalls verkürzt sich die Bezugsdauer auf 20 Wochen. (Vorausgesetzt, Sie haben in den letzten 2 Jahren 1 Jahr gearbeitet bzw. bei jeder weiteren Inanspruchnahme des ALG im letzten Jahr
- ▶ Seit 1.1. 2011 erhöht sich die Bezugsdauer auf 78 Wochen nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die nach dem 31.12.2010 begonnen hat.

### **ACHTUNG!**

Für Männer geboren bis 31. 12. 1953 und für Frauen geboren bis 31. 12. 1954 werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit für die „Hacklerregelung“ (siehe Seite 16) dann berücksichtigt, wenn sie eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer der Arbeitslosigkeit abschließen.

## Notstandshilfe

Sie haben Anspruch auf Notstandshilfe, wenn Sie die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft haben und sich in Notlage befinden. Bei Beurteilung Ihrer Notlage wird das Einkommen Ihres Partners/Ihrer Partnerin ab Überschreiten nachstehender **Freigrenzen (Stand 2014)** mitberücksichtigt:

- ▶ Grundsätzlich beträgt die Freigrenze für den Partner/die Partnerin monatlich 624 Euro (Erhöhung um 80 Euro ab Juli 2013) und erhöht sich pro Kind um monatlich 271 Euro.
- ▶ ab dem vollendeten 50. Lebensjahr und einjährigem ALG-Bezug die Freigrenze für den Partner/die Partnerin monatlich 1.084 Euro und erhöht sich pro Kind um monatlich 542 Euro.
- ▶ Werden Sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres arbeitslos, beträgt nach einjährigem ALG-Bezug die Freigrenze für den Partner/die Partnerin monatlich 1.626 Euro und erhöht sich pro Kind um monatlich 813 Euro. Diese Freigrenze gilt auch für Frauen nach vollendetem 54. Lebensjahr, die in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

In berücksichtigungswürdigen Fällen (zB Erkrankung, Kreditrückzahlungen etc.) bzw. bei Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nach vollendetem 50. Lebensjahr können die Freigrenzen erhöht werden.

**Beim Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe müssen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen bzw. bereit sein, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen.**

Sollten Sie keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, ...

- ▶ haben Sie die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung bei Ihrem Ehepartner/bei Ihrer Ehepartnerin (auch bei eingetragener Partnerschaft). Bei Lebensgemeinschaft nur, wenn diese seit mindestens 10 Monaten besteht.
- ▶ haben Sie die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und können somit weitere Beitragszeiten für Ihre Pension erwerben.

### **ACHTUNG!**

Wenn Sie ausschließlich wegen der Einkommensanrechnung Ihres Partners/Ihrer Partnerin keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, sind Sie kranken- und pensionsversichert, wenn Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. (Eine freiwillige Weiterversicherung ist dann nicht notwendig außer in bestimmten Fällen für die „Hacklerregelung“;

## Übergangsgeld

Dieses Übergangsgeld wurde als Ersatz der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit geschaffen. Sie erhalten es, wenn Sie...

- ▶ In den letzten 15 Monaten vor Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos sind und



- ▶ die Anwartschaft auf ALG erfüllen (Diese Anwartschaft ist jedenfalls erfüllt, wenn Sie in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei die Rahmenfrist von 25 Jahren um Kindererziehungszeiten bis zum 15. Lebensjahr des Kindes erstreckt wird.) und
- ▶ trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung gefunden haben und
- ▶ folgendes Mindestalter erfüllen:

<b>FRAUEN</b>			
<b>Geboren von - bis</b>		<b>Mindestalter</b>	
		<b>Jahre</b>	<b>Monate</b>
01.07.1955	31.10.1955	57	6
01.11.1955	29.02.1956	57	9
01.03.1956	30.06.1956	58	
01.07.1956	31.10.1956	58	3
01.11.1956	28.02.1957	58	6
01.03.1957	30.06.1957	58	9
01.07.1957	31.10.1957	59	
01.11.1957	28.02.1958	59	3
01.03.1958	30.06.1958	59	6
01.07.1958	31.10.1958	59	9

<b>MÄNNER</b>			
<b>Geboren von - bis</b>		<b>Mindestalter</b>	
		<b>Jahre</b>	<b>Monate</b>
01.07.1950	31.10.1950	62	6
01.11.1950	28.02.1951	62	9
01.03.1951	30.06.1951	63	
01.07.1951	31.10.1951	63	3
01.11.1951	29.02.1952	63	6
01.03.1952	30.06.1952	63	9
01.07.1952	31.10.1952	64	
01.11.1952	28.02.1953	64	3
01.03.1953	30.06.1953	64	6
01.07.1953	31.10.1953	64	9

Das Übergangsgeld erhalten Sie längstens bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, als Frau längstens bis zum 60. Lebensjahr, als Mann längstens bis zum 65. Lebensjahr in Höhe des **um 25 Prozent erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes plus Familienzuschläge.**

# KRANK VOR DER PENSION

## Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Sie haben einen Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, wenn Sie infolge Ihres Gesundheitszustandes...

- ▶ die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (siehe Seite 20) wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden **und**
- ▶ Ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können **und**
- ▶ in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag mindestens 12 Monate oder insgesamt 3 Jahre eine qualifizierte Berufstätigkeit ausgeübt haben (Wohngeldbezug, 12 Monate Kindererziehungszeit, Präsenz- bzw. Zivildienst sind dabei zu berücksichtigen).

Für die Gewährung der Reha-Maßnahmen ist die **Pensionsversicherungsanstalt** zuständig. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Zumutbarkeit der Maßnahme sind zu berücksichtigen. Während der Rehabilitation erhalten Sie ein **Übergangsgeld** in Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension plus 10 Prozent für Ihren Partner/Ihre Partnerin und 5 Prozent für sonstige Angehörige.

- ▶ Ab 1.1.2014 nur mehr für Personen ab 50 Jahre gültig.

Für alle ab 2.1.1964 geborenen ArbeitnehmerInnen wird der Grundsatz **Rehabilitation vor Pension** neuerlich verstärkt. Gesundheitlich eingeschränkte aber rehabilitationsfähige Versicherte sollen eine Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben.

Für diese Personengruppe werden die befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen durch neue Leistungen (**Rehabilitationsgeld**: in der Höhe des Krankengeldes / **Umschulungsgeld**: in der Höhe des Arbeitslosengeldes plus einem Zuschlag von 22 Prozent) und Maßnahmen der **medizinischen** und **beruflichen Rehabilitation** ersetzt. Nur bei dauernder Invalidität/Berufsunfähigkeit, bei der eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten ist, gebührt eine Pension.

Neben der PVA, bei der auch weiterhin die Anträge gestellt werden, haben auch die Krankenversicherungsträger, die ua. das Rehabilitationsgeld auszahlen und das AMS, das die berufliche Rehabilitation durchführt und das Umschulungsgeld auszahlt, eine wesentliche Aufgabe. Bei den Krankenkassen werden sogenannte **Case Manager** eingesetzt, die die LeistungsbezieherInnen unterstützen und begleiten sollen.

## Entgeltfortzahlung

Sind Sie arbeitsunfähig infolge Krankheit, zahlt Ihr Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin Ihren Lohn/Ihr Gehalt weiter. Ihr Entgeltanspruch ist abhängig von der Dauer der Dienstzeit.

### ENTGELTANSPRUCH

Dienstzeit	volles Entgelt	halbes Entgelt
weniger als 5 Jahre	6 Wochen	4 Wochen
5 Jahre bis weniger als 15 Jahre	8 Wochen	4 Wochen
15 Jahre bis weniger als 25 Jahre	10 Wochen	4 Wochen
25 Jahre und darüber	12 Wochen	4 Wochen

Sind Sie wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig, erhalten Sie das volle Entgelt jedenfalls für 8 Wochen. Ist Ihr Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft, erhalten Sie von der Gebietskrankenkasse (GKK) das Krankengeld.

## Krankengeld

Krankengeld gebührt ab dem Ende des Entgeltanspruches, frühestens ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin nur mehr Anspruch auf halbes Entgelt, zahlt Ihnen die GKK halbes Krankengeld.

- ▶ Das Krankengeld gebührt für mindestens **26 Wochen**.
- ▶ Sind Sie während der Versicherung krank geworden und waren Sie im letzten Jahr mindestens ein halbes Jahr versichert, bekommen Sie das Krankengeld 52 Wochen.
- ▶ Das Krankengeld kann **78 Wochen** gewährt werden, wenn aufgrund chefürztlicher Begutachtung das Erreichen der Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten sein wird.

Das Krankengeld wird nach dem Bruttoentgelt des letzten Kalendermonats berechnet. Davon gebühren

- ▶ bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 Prozent,
- ▶ ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60 Prozent.
- ▶ Für zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 Prozent.

Haben Sie die Höchstdauer des Krankengeldbezuges ausgeschöpft, werden Sie „ausgesteuert“, das heißt Sie erhalten kein Krankengeld mehr. Die Sachleistungen (Arztkosten, Medikamente etc.) werden von der GKK aber weiter gewährt.

# PENSIONEN IM ÜBERBLICK

- ▶ Normale Alterspension
- ▶ Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- ▶ Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)
- ▶ Schwerarbeitspension
- ▶ Sonderruhegeld für Nachtschwerarbeiter/-innen
- ▶ Korridorpension
- ▶ Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension



Broschüren zu diesen Pensionen erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt unter [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at).

## Pensionsauszahlung

Alle Pensionen werden monatlich im Nachhinein auf Ihr Konto überwiesen. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung in Höhe der April- bzw. Oktoberpension. Für eine volle Sonderzahlung sind mindestens 6 Monate Pensionsbezug notwendig, sonst vermindert sich die erste Sonderzahlung um ein Sechstel für jeden Monat ohne Pensionsbezug.

## Anspruch auf eine Pension

Für den Anspruch auf eine Pension müssen Sie...

- ▶ das Pensionsalter erreichen (außer bei Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen),
- ▶ die Wartezeit erfüllen, das heißt eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten nachweisen und
- ▶ die besonderen Anspruchsvoraussetzungen, abhängig von der Pensionsart, erfüllen.



## Versicherungszeiten und Versicherungslücken

Als Versicherungszeiten gelten z. B. alle Zeiten einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung, Zeiten einer Familienhospizkarenz, eingekaufte Schul- und Studienzeiten, pro Kind höchstens die ersten 4 Jahre der Kindererziehung (bei Mehrlingen: höchstens 5 J.), der Präsenz- und Zivildienst, seit 1.1.1971 auch Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe...

Haben Sie in Ihrem Versicherungsverlauf Lücken oder fehlen Ihnen Versicherungszeiten, bestehen u.a. folgende Möglichkeiten:

- ▶ Wenn Sie der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin „schwarz“ beschäftigt hat, verjähren die Beiträge nach 5 Jahren. Sie können aber bei der GKK einen Antrag auf Nachentrichtung der verjäherten Beiträge stellen und so fehlende Pensionszeiten erwerben.
- ▶ Wenn Sie wegen der Pflege eines behinderten Kindes mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe irgendwann zwischen 1988 und 2012 keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten, können Sie nachträglich einen Antrag auf Selbstversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt stellen und so rückwirkend für höchstens 10 Jahre Pensionszeiten erwerben. Die Beiträge zahlt der Bund.
- ▶ Schul- und/oder Studienzeiten können Sie einkaufen.



- ▶ Wenn Sie im letzten Jahr nicht pensionsversichert waren, können Sie eine freiwillige Versicherung auch rückwirkend für zwölf Monate abschließen.

### ➔ **TIPP:**

Stellen Sie rechtzeitig den Antrag auf Feststellung oder Ergänzung Ihrer Versicherungszeiten.

### ➔ **ACHTUNG!**

Für Personen geboren ab 1955 wurde mit 1.1.2014 das neue Pensionskonto eingeführt, beginnend mit der Kontoerstgutschrift für alle bis Ende 2013 erworbenen Versicherungszeiten. Damit diese Gutschrift korrekt berechnet werden kann, ist es notwendig, Ihre gesamten Versicherungszeiten zu erfassen. Daher erhielten alle Personen mit Lücken im Versicherungsverlauf im Jahr 2013 ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt.

## Normale Alterspension

Die normale Alterspension können Sie als Frau mit Vollendung des 60. Lebensjahres, als Mann mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Für Frauen geboren ab 2.12.1963 wird das Pensionsalter halbjährlich angehoben, sodass Frauen geboren ab 2.6.1968 das gleiche Pensionsalter wie Männer haben. Die Mindestversicherungszeit beträgt 15 Beitragsjahre bzw. 25 Versicherungsjahre im gesamten Leben oder 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren (zu den Versicherungsjahren zählen auch Zeiten der Kindererziehung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.). Sind Sie ab 1.1.1955 geboren, genügen auch 15 Versicherungsjahre ab 2005, davon müssen mindestens 7 Jahre Beitragsjahre einer Erwerbstätigkeit sein.



**TIPP:**

Für die Inanspruchnahme der normalen Alterspension müssen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufgeben.

## Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

gibt es nur mehr für Männer geboren bis 30.9.1952 und für Frauen geboren bis 30.9.1957. Das Pensionsantrittsalter ist ab hängig von Ihrem Geburtsdatum. Sie benötigen nach-stehende Beitrags- oder Versicherungsjahre und dürfen am Pensionsstichtag nicht pflichtversichert sein:

Pensionsstichtag im Jahr	Beitragsjahre der Pflichtversicherung	Versicherungsjahre
2013	35,5	38
2014	36	38,5
2015	36,5	39
2016	37	39,5
ab 2017	37,5	40

Als Beitragsjahre der Pflichtversicherung gelten auch höchstens 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst und pro Kind höchstens 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.

## Regelpensionsalter Frauen

Geburtsdatum	Pensionsalter	Pensionsantritt
bis 1.12.1963	60,0	01.12.2023
2.12.1963 – 1.6.1964	60,5	1.6.2024 – 1.12.2024
2.6.1964 – 1.12.1964	61,0	1.7.2025 – 1.12.2025
2.12.1964 – 1.6.1965	61,5	1.6.2026 – 1.12.2026
2.6.1965 – 1.12.1965	62,0	1.7.2027 – 1.12.2027
2.12.1965 – 1.6.1966	62,5	1.6.2028 – 1.12.2028
2.6.1966 – 1.12.1966	63,0	1.7.2029 – 1.12.2029
2.12.1966 – 1.6.1967	63,5	1.6.2030 – 1.12.2030
2.6.1967 – 1.12.1967	64,0	1.7.2031 – 1.12.2031
2.12.1967 – 1.6.1968	64,5	1.6.2032 – 1.12.2032
ab 2.6.1968	65,0	ab 1.7.2033

# Langzeitversicherungspension ("Hacklerregelung")

Die „Hacklerregelung“ können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie das Antrittsalter und die erforderlichen Beitragsmonate gemäß folgender Tabelle erfüllen:

„HACKLERREGELUNG“			
	Jahrgang	Antrittsalter	Beitragsmonate
<b>Männer</b>	geboren bis 31.12.1953	60. Lj.	540
	geboren ab 01.01.1954	62. Lj.	540
<b>Frauen</b>	geboren bis 31.12.1958	55. Lj.	480
	01.01.1959 bis 31.12.1959	57. Lj.	504
	01.01.1960 bis 31.12.1960	58. Lj.	516
	01.01.1961 bis 31.12.1961	59. Lj.	528
	01.01.1962 bis 01.12.1963	60. Lj.	540
	02.12.1963 bis 01.06.1964	60,5. Lj.	540
	02.06.1964 bis 01.12.1964	61. Lj.	540
	02.12.1964 bis 01.06.1965	61,5. Lj.	540
ab 02.06.1965	62. Lj.	540	

## Als Beitragsmonate gelten:

Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, maximal 60 Monate Kindererziehungszeit, Zeiten des Wochengeldbezuges, maximal 30 Monate Präsenz- und Zivildienst.

**Für Männer geboren bis 31.12.1953 und für Frauen geboren bis 31.12.1958 zählen zu den Beitragsmonaten auch eingekaufte Schul- und Studienzeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, eingekaufte Zeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb oder in der elterlichen Landwirtschaft vor Einführung der Versicherungspflicht (Beitrag von 165,18 Euro pro Monat); für Frauen geboren ab 1.1.1955 bis 31.12.1958 auch Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2005.**

## **ACHTUNG!**

Sie können bei Erfüllung der Voraussetzungen bis 31.12.2013 abschlagsfrei in Pension gehen (geringer Abschlag im Pensionskonto für Frauen geboren ab 1. 1. 1955). Für den Fall der Arbeitslosigkeit kurz vor Ihrer Pensionierung beachten Sie bitte Seite 10.

## Langzeitversicherungs- pension mit Schwerarbeit

Diese Schwerarbeitspension gilt als Fortführung der „Hacklerregelung“

- ▶ für Männer geb. nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959
- ▶ für Frauen geb. nach dem 31.12.1958 und vor dem 1.1.1964.

Es gelten all jene Bestimmungen, die bei der „Hacklerregelung“ für Männer geboren bis 31.12.1953 und für Frauen geboren bis 31.12.1958 angeführt sind (siehe S. 17). **Zusätzlich müssen Sie in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben.**

### → ACHTUNG!

Der frühestmögliche Pensionsantritt aufgrund dieser Bestimmung ist der 1.1.2014.

## Schwerarbeitspension

können Männer und Frauen mit Vollen-  
dung des 60. Lebensjahres in Anspruch  
nehmen, wenn 45 Versicherungsjahre vor-  
liegen und in den letzten 20 Jahren vor  
dem Pensionsstichtag 10 Jahre  
Schwerarbeit geleistet wurde. Beispiele  
für Schwerarbeit: Bauhilfstätigkeiten,  
Maler/-in, Maurer/-in, Küchengehilfin,  
Gebäudereinigung etc.

### → TIPP:

Ab dem 57. Lebensjahr können Sie einen  
Antrag auf Feststellung Ihrer Schwerarbeits-  
zeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt  
einbringen.

## Sonderruhegeld

können Sie als Mann nach dem 57.  
Lebensjahr, als Frau nach dem 52.  
Lebensjahr in Anspruch nehmen, wenn  
Sie in den letzten 30 Jahren vor Ihrer  
Pensionierung 15 Jahre bzw. im gesamen  
Leben 20 Jahre Nachtschwerarbeit  
geleistet haben.

## Korridor-pension

können Männer und Frauen mit vollende-  
tem 62. Lebensjahr in Anspruch nehmen,  
wenn folgende Versicherungsjahre  
vorliegen:

Pensionsstichtag im Jahr	Versicherungs- jahre
2013	38
2014	38,5
2015	39
2016	39,5
ab 2017	40





### ➔ **ACHTUNG!**

Sie haben bei Inanspruchnahme der Korridor-pension höhere Abschläge. Wenn Sie die Auflösung Ihres Dienstverhältnisses weder angestrebt noch verschuldet haben, können Sie anstatt der Korridor-pension für längstens ein Jahr auch Arbeitslosengeld beziehen.

### ➔ **TIPP:**

Ein Anspruch auf Korridor-pension schließt einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits-pension nicht aus. Beantragen Sie daher beide Pensionen gleichzeitig. Die PVA zahlt die Korridor-pension als Vorschuss jedenfalls aus. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Sie auch invalid bzw. berufsunfähig sind, wird die höhere Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits-pension ausbezahlt und die Differenz zur Korridor-pension nachverrechnet.

## Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

- ▶ Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“, sodass Sie u.a. nur dann Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben, wenn kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder für Sie nicht zumutbar sind.

### → ACHTUNG!

Seit 1.1.2011 ist jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vorrangig als Antrag auf berufliche Rehabilitation zu werten.

- ▶ Die Wartezeit für eine Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen erfüllen Sie jedenfalls bei Vorliegen von 15 Beitragsjahren oder 25 Versicherungsjahren. Daneben bestehen abhängig vom Alter weitere Wartezeitregelungen.

### → ACHTUNG!

Sollten Sie obige Wartezeit nicht erfüllen, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der PVA oder der AK!

- ▶ Die Beurteilung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist abhängig davon, ob Sie einen erlernten, angelernten oder ungelerten Beruf ausüben.

### → TIPP:

Einen erleichterten Zugang zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben Sie ab dem 58. Lebensjahr (bei einem Pensionsstichtag in den Jahren 2013 und 2014), ab dem 59. Lebensjahr (2015 und 2016) und ab dem 60. Lebensjahr (ab 2017), wenn Sie in den letzten 15 Jahren 10 Jahre lang eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben. (Zu den 10 Jahren zählen maximal 24 Monate des Krankengeldbezuges. Die Rahmenfrist von 15 Jahren verlängert sich um Zeiten des Bezuges einer Pension und von Übergangsgeld aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit.)

## Ablehnung Ihres Pensionsantrages

Bescheide des Pensionsversicherungsträgers können Sie vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden innerhalb einer bestimmten Frist anfechten. Beachten Sie dazu die Rechtsmittelbelehrung, die jeder Bescheid zu enthalten hat.

### → TIPP:

Bei der Überprüfung Ihres Pensionsbescheides und der Erfolgsaussichten einer Klage sind wir Ihnen gern behilflich.





## Pension und Zuverdienst

Wie viel Sie zur Pension dazuverdienen dürfen, ist abhängig davon, welche Pension Sie beziehen:

**Zur normalen Alterspension** können Sie unbegrenzt dazuverdienen.

**Zu allen vorzeitigen Alterspensionen** (bei langer Versicherungsdauer, Hacklerregelung, Korridorpension, Sonderruhegeld, Schwerarbeitspension) dürfen Sie nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze, das heißt bis zu monatlich 395,31 Euro (Wert 2014) dazuverdienen. Bei bloß tageweiser Beschäftigung beträgt die Grenze täglich 30,35 Euro. Wenn Sie mehr dazuverdienen, fällt Ihre Pension weg.

**Zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** dürfen Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.

Bei einem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten Sie eine Teilpension, wenn Ihr Gesamteinkommen (= Pension plus Zuverdienst) monatlich brutto über 1.134,77 Euro liegt (Wert 2014).

### **ACHTUNG!**

Wenn Sie zu Ihrer Pension Ausgleichszulage beziehen, wird jeder Zuverdienst auf die Ausgleichszulage angerechnet und dadurch die Zulage gekürzt. Das gilt für alle Pensionen.

Sie sind verpflichtet, **jeden Zuverdienst** der Pensionsversicherungsanstalt zu melden.



Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000  
Konsumentenschutz 050 477-2000  
Steuerrecht 050 477-3000  
Förderungen 050 477-4000  
Bibliotheken 050 477-5000

[arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)  
[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)

